

## 20 Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)



Zum Hagelkreuz 24  
52249 Eschweiler  
Telefon: 02403 / 8766 530  
Telefax: 02403 / 8766 535  
E-Mail: [info@zew-entsorgung.de](mailto:info@zew-entsorgung.de)  
Homepage: [www.zew-entsorgung.de](http://www.zew-entsorgung.de)

### a) Gegenstand des Zweckverbands

Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 15 I 1, 13 I 1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG wahr.

### b) Erfüllung des öffentlichen Zwecks und Ziel der Beteiligung an dem Zweckverband

Der Grad der öffentlichen Zweckerfüllung ist dem Lagebericht 2024 zu entnehmen.

### c) Verbandsmitglieder

Mitglieder	Anteil [T€]	Anteil [%]
Kreis Düren	8,5	25
Stadt Aachen	8,5	25
StädteRegion Aachen	8,5	25
Kreis Euskirchen	8,5	25
<b>Stammkapital</b>	<b>34,0</b>	<b>100</b>

### d) Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der ZEW erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden.

Nach den Bestimmungen der Gebührensatzung erhebt der ZEW für die Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen Benutzungsgebühren. Zur Zahlung der Gebühren sind die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger aus dem Verbandsgebiet, die die vom ZV zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen, verpflichtet. Gebührenmaßstab ist das Gewicht der angelieferten Abfälle.

Für das Geschäftsjahr 2024 hat der ZEW keine wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen zum Kreis Düren.

## e) Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Bilanz	2022	2023	2024	Veränderung in €	Veränderung in %
<b>Aktiva</b>					
<b>A. Anlagevermögen</b>					
I. Sachanlagen	0,00 €	0,00 €	6.506,43 €	6.506,43 €	
II. Finanzanlagen	49.000,00 €	49.000,00 €	49.000,00 €	0,00 €	0,00%
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	2.513.981,53 €	2.885.988,62 €	13.965.865,04 €	11.079.876,42 €	383,92%
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstitute	3.038.492,33 €	2.454.637,62 €	2.745.223,63 €	290.586,01 €	11,84%
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	13.449,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Summe Aktiva</b>	<b>5.614.923,24 €</b>	<b>5.389.626,24 €</b>	<b>16.766.595,10 €</b>	<b>11.376.968,86 €</b>	<b>211,09%</b>
<b>Passiva</b>					
<b>A. Eigenkapital</b>					
I. Gezeichnetes Kapital	34.000,00 €	34.000,00 €	34.000,00 €	0,00 €	0,00%
II. Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	192.020,00 €	192.020,00 €	
III. Ergebnisvortrag	8.559,81 €	4.678,29 €	0,00 €	-4.678,29 €	-100,00%
IV. Jahresergebnis	-3.881,52 €	7.532,02 €	0,00 €	-7.532,02 €	-100,00%
V. nicht gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	609.107,75 €	609.107,75 €	
<b>B. Rückstellungen</b>	2.342.289,42 €	2.510.932,94 €	13.460.115,10 €	10.949.182,16 €	436,06%
<b>C. Verbindlichkeiten</b>	3.233.955,53 €	2.832.482,99 €	2.471.352,25 €	-361.130,74 €	-12,75%
<b>Summe Passiva</b>	<b>5.614.923,24 €</b>	<b>5.389.626,24 €</b>	<b>16.766.595,10 €</b>	<b>11.376.968,86 €</b>	<b>211,09%</b>

## f) Entwicklung der Ergebnisrechnung

Gewinn- u. Verlustrechnung	2022	2023	2024	Veränderung in €	Veränderung in %
1. Umsatzerlöse	39.992.616,13 €	36.419.636,39 €	33.562.485,19 €	-2.857.151,20 €	-7,85%
2. sonstige betriebliche Erträge	2.063,52 €	366.320,13 €	4.622,54 €	-361.697,59 €	-98,74%
3. Materialaufwand	39.287.291,39 €	35.916.672,04 €	32.344.931,09 €	-3.571.740,95 €	-9,94%
4. Personalaufwand	342.548,81 €	559.990,17 €	550.718,53 €	-9.271,64 €	-1,66%
5. Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	8.411,59 €	8.411,59 €	
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	308.577,97 €	249.869,29 €	388.338,08 €	138.468,79 €	55,42%
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>56.261,48 €</b>	<b>59.425,02 €</b>	<b>274.708,44 €</b>	<b>215.283,42 €</b>	<b>362,28%</b>
7. sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	9.126,00 €	21.131,00 €	597.826,00 €	576.695,00 €	2729,14%
8. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	69.269,00 €	73.024,00 €	83.617,00 €	10.593,00 €	14,51%
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-60.143,00 €</b>	<b>-51.893,00 €</b>	<b>514.209,00 €</b>	<b>566.102,00 €</b>	<b>-1090,90%</b>

<b>Gewinn- u. Verlustrechnung</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Veränderung in €</b>	<b>Veränderung in %</b>
<b>Ergebnis d. gewöhl. Geschäftstätigkeit</b>	<b>-3.881,52 €</b>	<b>7.532,02 €</b>	<b>788.917,44 €</b>	<b>781.385,42 €</b>	<b>10374,18%</b>
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-3.881,52 €</b>	<b>7.532,02 €</b>	<b>788.917,44 €</b>	<b>781.385,42 €</b>	<b>10374,18%</b>

## **g) Lagebericht**

### **I. Grundlagen des Zweckverbandes**

Die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen sowie die Kreise Düren und Euskirchen bilden den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), der in seiner Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Der ZEW trägt die öffentlich-rechtliche Entsorgungsverantwortung in dem von seinen Mitgliedern ganz oder teilweise übertragenen Aufgabenumfang. Der Umfang der ihm übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den Anlagen 1- 4 der Verbandssatzung des ZEW.

Organe des ZEW sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Im Übrigen gibt es die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die Leitung der Geschäftsstelle (Geschäftsleitung).

Das Verbandsgebiet umfasst die 36 Städte und Gemeinden der dem ZEW angehörigen vier Gebietskörperschaften. In diesem 2.897 km<sup>2</sup> großen Entsorgungsgebiet in der südwestlichsten Region Nordrhein-Westfalens garantiert der Zweckverband die Entsorgungssicherheit für über 1 Mio. Bürgerinnen und Bürger und steht für leistungsgerechte und stabile Abfallgebühren. Nach Maßgabe seiner Abfallsatzung gewährleistet der ZEW vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung, zum Recycling sowie zur stofflichen und energetischen Verwertung aber auch letztendlich zur umweltgerechten Beseitigung von Abfällen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der ZEW hauptberuflich Bedienstete (Beamte, Angestellte) eingestellt, die die Geschäftsstelle bilden. Des Weiteren kann sich der ZEW ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Mit der operativen Erledigung eines großen Teils seiner Entsorgungsaufgaben hat der ZEW seine Tochtergesellschaft AWA Entsorgung GmbH (AWA) über einen Rahmenvertrag und zugehörige Einzelverträge beauftragt. Darüber hinaus besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen ZEW und AWA. Die AWA als eine kommunale Entsorgungsgesellschaft mit den Tätigkeitsschwerpunkten Anlagenbetrieb und Anlagenplanung nimmt u.a. den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen wie z.B. Biovergärungs- und Kompostierungsanlagen sowie Recyclinghöfen wahr.

Die Materis GmbH, 100 %ige Tochtergesellschaft des ZEW, übernimmt die Auslastung der für den ZEW errichteten und betriebenen Anlagen, soweit die für den ZEW vorgehaltenen Behandlungskapazitäten nicht für die Entsorgung der dem ZEW überlassenen Abfälle benötigt werden.

Für die Erledigung der übernommenen abfallrechtlichen Aufgaben werden entsprechende Gebühren

nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) gegenüber den jeweiligen Verbandsmitgliedern erhoben.

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt dabei auf Basis der tatsächlichen Ist-Kosten. Auf der Grundlage des Zahlenwerks aus dem geprüften Jahresabschluss, erfolgt die Nachkalkulation, mit der die tatsächlich angefallenen Kosten für den Kalkulationszeitraum ermittelt werden.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums innerhalb von vier Jahren auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

In die Gebührenkalkulation des ZEW fließen die von der AWA für deren Leistung berechneten Entgelte ein. Die Preise für diese Leistungen sind gemäß den zugrundeliegenden Verträgen nach der Verordnung PR-Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu berechnen.

Ab dem Geschäftsjahr 2024 werden die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen jährlich von der AWA Entsorgung GmbH gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West schlussabgerechnet. Die erste Spitzabrechnung der AWA Entsorgung GmbH betrifft daher die in 2024 erbrachten Leistungen.

## **II. Wirtschaftsbericht**

### **1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Bereits mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurden die Ziele der Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung, Wiederverwendung und damit die Ressourcenschonung nochmals in stärkerem Maße in den Fokus genommen. Nach Inkrafttreten des neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW) im Februar 2022, in dem die fünfstufige Abfallhierarchie jetzt auch auf Landesebene festgeschrieben ist, wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand unterstrichen. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, werden verschiedene Pflichten auferlegt, die den Wandel von einer linearen Abfallwirtschaft zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft weiter vorantreiben sollen.

Aufgrund der Verwertungsvorgaben LKrWG NRW und der Klimaschutzziele des Landes NRW sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) verpflichtet, weitere Abfallfraktionen aus den Siedlungsabfällen, die der thermischen Behandlung zugeführt werden, auszuschleusen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Der ZEW ist bestrebt, über die bisher getrennt gesammelten Wertstofffraktionen wie z.B. Altmittel, Altglas, Altholz, Alttextilien hinaus weitere Fraktionen für eine stoffliche Verwertung an den Wertstoffhöfen getrennt zu erfassen bzw. die Sammelstrukturen in Richtung getrennte Sammlung/ schonende Sperrmüllsammlung zu beeinflussen. Neben der separaten Sammlung von Hartkunststoffen wurden rd. 776 t Matratzen aus den angelieferten kommunalen Sperrmüllanlieferungen aussortiert und der stofflichen Verwertung zugeführt.

Bei der Neuausschreibung der Altholzentsorgung Anfang 2024 wurde die stoffliche Verwertung des überwiegenden Teils des Stoffstroms verpflichtend vorgeschrieben. Außerdem wurden weitere Gebührenanreize für eine verstärkte Getrenntsammlung von Altholz der Kategorien AI-AIII geschaffen.

Da das LKrWG NRW vorgibt, dass bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Vermeidung, zur Getrennthaltung, zum Recycling und zur sonstigen Verwertung geschaffen werden sollen, wurde bereits im Jahr 2023 eine Lenkungsgebühr für Bio- und Grünabfälle eingeführt.

Die im Jahr 2023 vorgenommene deutliche Senkung der Leistungsgebühren für den Bioabfall und für kompostierbare Grünabfälle wurde auch im Jahr 2024 dem Grunde nach beibehalten, wenn auch mit den unten beschriebenen Anpassungen. Die nach wie vor niedrige Leistungsgebühr war geboten, um spürbare Anreize zu schaffen, einerseits die getrennt gesammelte Menge an Bioabfall für die Biovergärung/Kompostierung (und damit auch indirekt die Energiegewinnung) deutlich zu erhöhen. Andererseits sollte dadurch der relative hohe Nativ-Organik-Anteil im Restmüll, ca. 39 % (Literaturwert), der sich aufgrund seines Feuchtegehaltes merklich negativ auf den Verbrennungsprozess auswirkt, reduziert werden.

Gestiegene gesetzliche Anforderungen an Kompost und vermehrter Störstoffeintrag in den Bioabfall durch mangelhafte Abfalltrennung in den Haushalten werden künftig bei der Behandlung des Bioabfalls zu erheblichem Mehraufwand führen. Aussortierte Störstoffe vermischt mit erheblichen Anteilen Bioabfall wurden im Jahr 2024 der MVA zur thermischen Behandlung zugeführt.

Im Hinblick auf die schärferen Qualitätsvorgaben der BioAbfV werden weiterhin im Auftrag des ZEW alle kommunalen Bioabfallanlieferungen kontrolliert und bonitiert. Gemeinsam mit den Sammel-örE sind bis zum Jahr 2025 dringend weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bioabfallqualität voranzutreiben.

Deutlich veränderte Lenkungsgebühren für Bio- und Grünabfälle sollten Anreize für die Kommunen bzw. die Sammel-örE schaffen, noch vor dem Jahr 2025 wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Qualität der Biotonne spätestens bei der Einsammlung zu kontrollieren. Bisher haben erst wenige Kommunen Kontrollmechanismen wie z.B. sog. „WasteWatcher“ oder die Ausrüstung von Sammelfahrzeugen mit KI-basierten Detektorsystemen eingeführt.

Aufgrund der weiterhin hohen Verschmutzung der Bioabfallanlieferungen im Jahr 2023 und um die Ziele der novellierten BioAbfV einhalten zu können, wurde die Leistungsgebühr für Bio- und Grünabfälle zum 1.1.2024 erneut angepasst. Im Jahr 2024 wurde die Gebühren für Bio- und Grünabfälle entsprechend der Bonitierung gestaffelt, so dass nur noch die unverschmutzten und wenig verschmutzten Anlieferungen durch quersubventionierte Gebühren belohnt und die sehr stark verschmutzten Abfallanlieferungen entsprechend sanktioniert wurden.

## 2. Geschäftsverlauf

Der Zweckverband erstellt nach Maßgabe der satzungs- und kommunalrechtlichen Vorgaben einen Wirtschaftsplan (bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Stellenplan und dem Finanzplan) sowie eine detaillierte Gebührenkalkulation.

Die Auslastung der MVA war zu jeder Zeit gewährleistet. Die thermische Behandlung der dem ZEW überlassenen Abfälle war zu jeder Zeit gewährleistet. Die im Wirtschaftsplan der MVA geplante Durchsatzmenge von 360.000 t wurde um 46.360 t überschritten, rd. 51 % davon (208.934 t) lieferten ZEW und AWA.

Die Gebühreneinnahmen stellen sich für das Jahr 2024 wie folgt dar:

<b>Herkunft</b>	<b>Ist</b>	<b>Plan</b>	<b>ΔPL</b>
StädteRegion (o. Stadt Aachen)	11.999.377 €	11.871.694 €	127.683 €
Stadt Aachen	9.199.368 €	8.903.800 €	295.568 €
Kreis Düren	7.350.422 €	7.443.985 €	-93.563 €
Kreis Euskirchen	1.914.852 €	2.036.559 €	-121.707 €
<b>Summe</b>	<b>30.464.019 €</b>	<b>30.256.038 €</b>	<b>207.981 €</b>

Die Gebühreneinnahmen basieren auf folgenden Mengen:

<b>Herkunft</b>	<b>Ist</b>	<b>Plan</b>	<b>ΔPL</b>
StädteRegion (o. Stadt Aachen)	103.463 t	98.535 t	4.928 t
Stadt Aachen	68.374 t	66.680 t	1.694 t
Kreis Düren	96.027 t	91.120 t	4.907 t
Kreis Euskirchen	11.282 t	12.000 t	-718 t
<b>Summe</b>	<b>279.146 t</b>	<b>268.335 t</b>	<b>10.811 t</b>

Im Verbandsgebiet blieben die Haus- und Sperrmüllmengen im Jahr 2024 im Vorjahresvergleich stabil.

Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt vor Berücksichtigung von Rückerstattungsverpflichtungen/ Inanspruchnahmen aus Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen mit einem Jahresüberschuss von T€ 11.952 ab.

### **3. Personalentwicklung**

Im Berichtsjahr 2024 waren sieben hauptamtliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen beim ZEW angestellt. Bezogen auf die Vollzeitstellen waren im Jahr 2024 insgesamt 5,64 Arbeitnehmer/ innen beschäftigt.

Darüber hinaus bedient sich der ZEW der AWA Entsorgung GmbH in der Funktion eines beauftragten Dritten zur Erfüllung von Aufgaben auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages.

### **4. Lage**

#### **a) Ertragslage**

Die Umsatzerlöse im Jahr 2024 lagen mit insgesamt T€ 33.562 um 7,85 % unter dem Vorjahresniveau (T€ 36.420). Die Umsatzminderung erfolgt im Wesentlichen aus dem Herkunftsbereich der StädteRegion Aachen (T€ 12.256; Vj. T€ 12.469) und dem Kreis Düren (T€ 7.497; Vj. T€ 10.869), während die Umsatzerlöse aus dem Herkunftsbereich der Stadt Aachen (T€ 9.407; Vj. T€ 9.384) und dem Kreis Euskirchen (T€ 1.915 T€; Vj. T€ 1.524) gestiegen sind.

Bei der Betrachtung der Umsatzentwicklung sind allerdings die kalkulatorischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (s.a. Ausführungen unter I.).

Da die Entsorgungsaufwendungen als wesentliche Kostenposition durch die mengenabhängige Abrechnung einen variablen Charakter haben und in der ZEW-Struktur mit dem Umsatz stark korrelieren, konnte es bisher i.d.R. beim Rohergebnis (T€ 1.217; Vj. T€ 503) nur zu geringen Planabweichungen und nicht zu großen Ausschlägen kommen.

Jedoch hat die Umstellung der Abrechnungssystematik ab dem Jahr 2024 mit der AWA Entsorgung GmbH nunmehr einen wesentlichen Einfluss auf die Planungen des ZEW. Die im Rahmen der Nachkalkulationen ermittelten Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen der AWA Entsorgung GmbH werden mit dem ZEW schlussabgerechnet und fließen in die Nachkalkulation des ZEW ein.

Dadurch kann es nunmehr grundsätzlich zu Planabweichungen kommen, die im Rahmen der Nachkalkulation des ZEW und bei den Gebührenplanungen der Folgejahre nach den Vorschriften des KAG NRW zu berücksichtigen sind.

Da der ZEW seine Gebühren auf KAG-Basis kalkuliert, entstehen keine Gewinne aus dem operativen Geschäft. Umgekehrt kann es über mehrere Perioden gesehen nicht zu dauerhaften Verlusten kommen.

In der Gebührenkalkulation dürfen Pensionen und Versorgungsleistungen für ehemals beim ZEW beschäftigte Beamte nicht angesetzt werden. Diese Aufwendungen sind durch Umlagen der Verbandsmitglieder an den ZEW zu erstatten. Im Jahr 2024 wurden Umlagen i.H. von T€ 223 berücksichtigt. Die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen in Höhe von T€ 31 lagen um T€ 192 unter den festgesetzten Umlagen. Gem. § 19a GKG NRW i.V. mit § 75 (3) GO NRW muss der hieraus entstehende Jahresüberschuss in der Bilanz in eine Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals eingestellt

werden. Im Fall eines zukünftig entstehenden Jahresfehlbetrages aus diesem Bereich ist zur Deckung die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage möglich.

Vor Zuführung/ Inanspruchnahme der Rückstellung für Rückerstattungsverpflichtungen an die Bürger/-innen wies der ZEW damit ein Ergebnis in Höhe von T€ 11.952 aus.

Das außergewöhnlich hohe Jahresergebnis resultiert im Wesentlichen aus der Nachkalkulation der AWA Entsorgung GmbH, deren Überdeckung des Jahres 2024 erstmalig direkt mit dem ZEW abgerechnet wurde. Aus dieser Nachkalkulation ist eine Kostenüberdeckung in Höhe von insgesamt T€ 9.654 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer: 11.488 T€) für die Gebietskörperschaften ermittelt worden. Diese Überdeckung resultiert u.a. aus Beteiligungserträgen, Mehrerlösen aus der Deponierung, geringeren Instandhaltungsaufwendungen und Rechts- und Beratungskosten auf Ebene der AWA Entsorgung GmbH.

Auf Ebene des ZEW fielen geringeren Kosten im Bereich der Beratungskosten (T€ 163) an, da eine geplante Hausmüllanalyse nicht im Wirtschaftsjahr durchgeführt wurde. Weiterhin lagen die Personal- und Fortbildungskosten um T€ 116 unter Plan, da einerseits die im Stellenplan hinterlegten Besoldungen derzeit noch nicht den tatsächlichen Besoldungen entsprechen und andererseits Krankengeldanspruch im Jahr 2024 im Angestelltenbereich bestand.

## **b) Finanzlage**

Die Finanzlage des ZEW ist weiterhin geordnet.

Da sich der ZEW zur Erfüllung von Aufgaben weitestgehend der AWA Entsorgung GmbH bedienen kann, ergeben sich für den Verband selbst keine nennenswerten Investitionen.

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden Investitionen in Höhe von T€ 15 getätigt.

Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung des Finanzmittelfonds um T€ 291 auf nunmehr T€ 2.745.

Die Aktivitäten des Wirtschaftsjahres 2024 konnten aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden. Eine Aufnahme von Fremdmitteln war nicht erforderlich. Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Geschäftsjahres gesichert.

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) hat der ZEW das Recht, seine Aufwendungen in voller Höhe in die gegenüber den Abfallerzeugern / -besitzern zu erhebenden Gebühren einzubeziehen.

## **c) Vermögenslage**

Das Anlagevermögen ist von untergeordneter Bedeutung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der ZEW im Wesentlichen der AWA Entsorgung GmbH, an der er mehrheitlich beteiligt ist. Dort und in Tochtergesellschaften der AWA Entsorgung GmbH werden auch die Entsorgungsanlagen betrieben.



Die Forderungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 1.294; Vj. T€ 1.452), die aber aufgrund des strukturellen Umfelds des ZEW grundsätzlich überwiegend dem kommunalen Bereich zuzuordnen sind. Weitere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gesellschaftern bestehen in Höhe von T€ 1.119 (Vj. 1.016 T€) sowie gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von T€ 11.526 (Vj. 86 T€).

Die Zunahme der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ist im Wesentlichen auf die ab dem Jahr 2024 geänderte Abrechnungssystematik zurückzuführen. Die im Rahmen der Nachkalkulation der AWA Entsorgung GmbH ermittelten Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen werden jährlich gegenüber dem ZEW schlussabgerechnet. Die daraus resultierenden gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten werden ab 2024 als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen (bei der AWA Entsorgung GmbH als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern).

Den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen insgesamt in Höhe von T€ 2.452 T€ (Vj. T€ 2.819) gegenüber.

Die Rückstellungen (T€ 13.460; Vj. T€ 2.511) erhöhen sich um insgesamt T€ 10.949. Der Anstieg der Rückstellungen resultiert aus der Umstellung der Abrechnungssystematik ab dem Jahr 2024 mit der AWA Entsorgung GmbH. Die im Rahmen dieser Abrechnung ermittelten Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen werden mit dem ZEW schlussabgerechnet und fließen in die Nachkalkulation des ZEW ein. Die im Rahmen der Nachkalkulation des ZEW entstehenden Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen werden entsprechend der Vorschriften des KAG NRW in die Gebührenrechnung der Folgejahre einbezogen.

Erstmalig wird im Jahr 2024 in der Bilanz eine Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals gebildet. In der Gebührenkalkulation dürfen Pensionen und Versorgungsleistungen für ehemals beim ZEW beschäftigte Beamte nicht angesetzt werden, sondern werden über Umlagen finanziert. Ein aus den festgesetzten Umlagen nach Abzug der nicht gebührenansatzfähigen Aufwendungen aus diesem Bereich entstehender Jahresüberschuss ist gem. § 19a GkG NRW i.V. mit § 75 (3) GO NRW in der Bilanz in eine Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals einzustellen. Im Fall eines zukünftig entstehenden Jahresfehlbetrages aus diesem Bereich ist zur Deckung die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage möglich.

## **5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

### **5.1 Finanzielle Leistungsindikatoren**

Bilanzielle Kennzahlen sind aufgrund des besonderen Status des ZEW sowie durch das rechtliche und strukturelle Umfeld nur von geringer Aussagekraft und für eine betriebswirtschaftlich-analytische Bewertung nur eingeschränkt verwendbar.

Im monatlichen Berichtswesen werden finanzielle Leistungsindikatoren fortlaufend analysiert. Hervorzuheben sind hier die Tonnagen bzgl. der angenommenen und entsorgten Abfallmengen und die daraus resultierenden Umsatzerlösen.

## **5.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

### **Umweltschutz**

Die mit dem operativen Geschäft beauftragte AWA Entsorgung GmbH ist vertraglich verpflichtet, Entsorgungsanlagen gesetzes- und genehmigungskonform zu betreiben und erfüllt dies. Damit gewährleistet der ZEW eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung.

Als öffentlich-rechtlicher Entsorger ist der ZEW in der Pflicht, die 5-stufige Abfallhierarchie, insbesondere die Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling vorrangig vor einer energetischen Verwertung oder der Beseitigung von Abfällen gemäß den Zielen der EU-Abfallrahmenrichtlinie und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen und voranzutreiben. Weiterhin muss der ZEW vor dem Hintergrund des Umwelt- und Klimaschutzes immer weitere Abfallfraktionen aus den Siedlungsabfällen, die in der MVA Weisweiler verbrannt werden, ausschleusen und einer stofflichen Verwertung zuführen. Darüber hinaus unterstützt die durch den ZEW beauftragte Abfallberatung der AWA, die Maßnahmen des ZEW durch Projekte und Kampagnen wie z.B. #wirfürBio – kein Plastik in die Tonne oder gegen Lebensmittelverschwendung sowie durch Bildungsprojekte in Kindergärten und Schulen.

### **III. Prognosebericht**

Aufgrund der Verwertungsvorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des LKrWG NRW und der Klimaschutzziele des Landes NRW ist der Zweckverband verpflichtet, stetig weitere Abfallfraktionen aus den Siedlungsabfällen auszuschleusen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Um einerseits vorgegebene Recyclingquoten erfüllen zu können und andererseits der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht zu werden, sind nicht unerhebliche Abfallmengen der Verbrennung und damit der MVA Weisweiler zu entziehen.

Durch den Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW und die Übertragung der Sperrmüllmengen (ca. 12.000 t/a) zum 01.01.2022 und der Hausmüllmengen (ca. 35.000 t/a) zum 01.01.2025 auf den ZEW entsteht keine Lücke im Verbrennungskontingent von ZEW und AWA. Im Gegenteil, der ZEW kann sich weiterhin vorrangig der Erfassung von Wertstoffen mit zielführenden Maßnahmen und neuen Ideen zur Wiederverwendung/-verwertung dieser Stoffe annehmen. Ziel ist eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft. Beispielsweise sollen auf den Wertstoffhöfen/Entsorgungszentren im Verbandsgebiet zukünftig weitere Abfallfraktionen (z.B. Rigips, Matratzen) getrennt gesammelt werden. Außerdem ist der ZEW bemüht stoffliche Verwertungsmöglichkeiten für z.B. Mineralfaserabfälle und Altholz der Kategorie AIV zu finden.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet ist es notwendig, das Auslastungskontingent der AWA gem. § 2 (3) der Zusammenarbeitsvereinbarung vom 07.04.2017 um weitere 17.500 t auf 203.500 t/a zu erhöhen. Entsprechend reduziert sich das Auslastungskontingent der EGN auf 156.500 t.

Durch die Novellierung der Kreislaufwirtschaftsgesetze ist die Überarbeitung der kommunalen Beratungsstrukturen im Allgemeinen und der Inhalte der Abfallberatung nun dringend geboten. Eine zielgruppengerechte Förderung des Wissens über Abfallvermeidung, Wiederverwendung und richtige Abfalltrennung ist wesentlich für eine nachhaltige Abfallwirtschaft. Deshalb soll beispielsweise im Bereich der Abfallpädagogik in den Kindergärten und Grundschulen weiterhin die Bewusstseinsbildung hin zu abfallvermeidenden Maßnahmen im Fokus stehen, mit dem Ziel der Veränderung des Konsumverhaltens. Schließlich bedeutet Abfallvermeidung gleichzeitig Klimaschutz. Jede Tonne Restmüll, die nicht entsteht, entlastet das Klima um ca. eine Tonne CO<sub>2</sub>.

Die teils umgesetzten, teils geplanten Maßnahmen zur Intensivierung der Getrenntsammlung von Wertstoffen zur stofflichen Verwertung, die schärferen Qualitätsvorgaben der BioAbfV an die eingesammelten Bioabfälle ab dem Jahr 2025 sowie das Konzept zur Optimierung der Bio- und Grünabfallverwertung im gesamten Verbandsgebiet und auch der Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW sollten im Abfallwirtschaftskonzept (AWK) dokumentiert, das AWK fortgeschrieben werden.

Auf Basis der rechtlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen hat der ZEW einen Wirtschaftsplan und eine Gebührenkalkulation aufzustellen, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres betragen T€ 33.562 (Vj. T€ 36.420). Aufgrund der kalkulatorischen Bedingungen (s.a. unter Nr. 1) erhält der ZEW seine Selbstkosten erstattet, die somit auch ihren Niederschlag in den Gebühren (Umsatzerlösen) finden. Es besteht dadurch eine Korrelation und korrespondierende Entwicklung zwischen den Entsorgungskosten (T€ 32.345; Vj. T€ 35.917) und den Umsatzerlösen (T€ 33.562; Vj. T€ 36.420).

Der Wirtschaftsplan 2025 weist Entsorgungskosten von T€ 40.634 und Umsatzerlöse von T€ 43.670 aus.

Grundlage der Plankosten sind die Kosten, die die AWA, gemäß ihres Wirtschaftsplans, dem ZEW im Jahr 2025 in Rechnung stellen wird. Diese Kosten fallen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen an, mit denen der ZEW die AWA beauftragt hat.

Den Kostenplanungen der AWA liegen Mengenplanungen zugrunde, die auf Basis der Erfahrungen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung eventueller gesetzlicher und struktureller (z.B. Änderung von Sammelsystemen) Einflüsse entwickelt worden sind.

Aufgrund der geänderten vertraglichen Regelungen zur Abrechnungssystematik zwischen ZEW und AWA erfolgt nunmehr wie oben beschrieben eine Schlussabrechnung der im Rahmen der Nachkalkulation bei der AWA ermittelten Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen gegenüber dem ZEW. Die Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen werden als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Diese Forderungen oder Verbindlichkeiten müssen durch den ZEW neben seinen Über- oder Unterdeckungen in die Nachkalkulation des ZEW einbezogen werden. Die gesamte Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung wird nach den Vorschriften des KAG NRW gegenüber dem Gebührenzahler in die künftigen Gebührenkalkulation einbezogen.

Die oben beschriebenen kreislaufwirtschaftlichen Ziele in den nächsten Jahren stellen den ZEW vor die Herausforderung eine hochwertige Verwertung und Beseitigung bei Beibehaltung stabiler Gebühren sicherstellen zu müssen.

Zudem stellt die Einführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) auch ein Risiko für die Verbrennungsentgelte des ZEW dar (hierzu s. auch Risikobericht), das durch den Einsatz der Bürger-rückstellungen minimiert werden kann.

Bei den Planungen für die Gebühren der Jahre 2025 und 2026 wurden bereits die Herausforderungen, wie unter anderem eine verstärkte stoffliche Verwertung von Altholz und die Planungen zum Bau einer neuen Vergärungsanlage miteinbezogen. Hier hat der ZEW künftig mit weiter steigenden Entsorgungskosten zu rechnen.

Durch den Einsatz der aktuellen KAG-Rückstellungen können diese Kostensteigerungen aus jetziger Sicht abgemildert werden. Die KAG-Rückstellungen werden somit gebührenmindernd eingesetzt.

Aktuell wurde für die Jahre 2025 und 2026 eine zweijährige Gebührenplanung aufgestellt. Hierbei wurden die bisherigen Bürgerrückstellungen in einem Forecast bis zum Jahr 2029 in die Überlegungen miteinbezogen. Für die künftigen Gebührenplanungen ab dem Jahr 2027 müssen die nun neu entstanden KAG-Rückstellungen aus dem Jahr 2024 nach den Vorschriften des KAG NRW bis Ende des Jahres 2028 gebührenmindernd eingesetzt werden.

#### **IV. Chancen- und Risikobericht**

##### **1. Risikobericht**

Der angelieferte kommunale Bioabfall weist weiterhin zum Teil sehr hohe Störstoffmengen auf. Der geforderte Kontrollwert von 1% Gesamtkunststoff bei Bioabfällen darf ab Mai 2025 nicht überschritten werden. Die Gefahr besteht, dass bei zu hoher Störstoffmenge eine Entfrachtung nicht in ausreichendem Maße durch technische Hilfsmittel in der Kompostierungsanlage erreicht wird und Bioabfallanlieferungen abgewiesen und zur Verbrennung gelenkt werden müssen.

Die Menge Bioabfall, die aufgrund eines solchen Grenzwertes nicht mehr der Kompostierung zugeführt werden dürfte sondern verbrannt werden müsste, würde deutlich steigen und auch der Biogasproduktion entzogen.

Die Einführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) stellt einerseits auch ein Risiko für die Verbrennungsentgelte des ZEW dar. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass die Siedlungsabfälle einen höheren Anteil an organischem Kohlenstoff im Verhältnis zum fossilen Kohlenstoff haben, dies ist bei den Gewerbeabfällen umgekehrt. Die zu entrichtende Abgabe nach dem BEHG beläuft sich für das Jahr 2024 auf 45 €/t fossiles CO<sub>2</sub>, in den Folgejahren ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Ab dem Jahr 2027 unterliegt die Abgabe keinem Höchstpreis im europäischem Zertifikathandel, hier wird aktuell vermutet, dass eine Tonne fossiles CO<sub>2</sub> über 100 € kosten wird.

Die Abgabe ist in die Gebühren mit einzubeziehen und verteuert zum Beispiel den Hausmüll im Jahr 2024 um 18,08 /t.

## **2. Chancenbericht**

Im Hinblick auf sein strukturelles Umfeld befindet sich der ZEW nicht in einer klassischen Markt- oder Wettbewerbssituation, so dass er nur begrenzt auf seine Geschäftsentwicklung Einfluss nehmen kann. Daher können Chancen im inhaltlichen Sinne des Deutschen Rechnungslegungsstandards 20 (DRS 20) nur bedingt beschrieben werden.

Mit dem am 29.10.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union wird das Deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz an die neuen EU-Vorgaben aus dem Jahr 2018 angepasst. Die daraus resultierenden weitergehenden Anforderungen an Getrennterfassung von verwertbaren Stoffen, Wiederverwendung und Wiederverwertung werden als Chance betrachtet, die Abfallwirtschaft ökonomisch und ökologisch nachhaltiger zu gestalten. Durch das BEHG werden ökonomische Anreize zur CO<sub>2</sub> Verminderung in den betrieblichen Abläufen geschaffen. Auch diese Entwicklung ist als Chance für den ZEW zu bewerten.

Es ist als Chance im Rahmen der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu betrachten, dass die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie auch dort sehr fokussiert wurde, mit der Folge einer Stärkung des Recyclings und Intensivierung der Verwertung. Die Anforderungen an eine getrennte Erfassung und anschließende Wiederverwertung sind demnach strenger.

Die sog. „Pflichtrestmülltonne“ für überlassungspflichtige Abfälle und eine deutlich bessere Trennung von Abfallgemischen aus Gewerbebetrieben bleibt weiterhin Tatbestand der GewAbfV. Auch die Betreiber von Sortieranlagen werden stärker zu einer hochwertigen Sortierung und Erhöhung der Verwertungsmengen angehalten.

Sie sind seit 01.01.2019 verpflichtet, gegenüber den Abfallerzeugern/-besitzern Erklärungen abzugeben, dass ihre Anlagen technisch den Anforderungen der GewAbfV entsprechen und die geforderte Sortierquote erreicht wird. Allerdings fehlt nach wie vor eine konsequente Überwachung durch die unteren Abfallwirtschaftsbehörden.

Durch den Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW und der Übertragung der Aufgabe, Sperrmüll und Restabfälle zu entsorgen, wird das Kontingent von AWA/ZEW in der MVA nahezu vollständig ausgelastet werden. Wertstoffe, die den Abfällen mit dem Ziel der Wiederverwendung oder des Recyclings künftig entzogen werden, führen nicht zu Lücken in der Auslastung der vorhandenen Verbrennungskapazität. Für den Fall, dass die Verbrennungskapazitäten nicht durch die ZEW-Mengen allein ausgelastet werden können, trägt die 100%ige Tochter des ZEW, die Materis, zur vollständigen Auslastung der Verbrennungskapazitäten bei.

Derzeit wird von ZEW/AWA die Möglichkeit geprüft, mit Unterstützung durch das Förderprogramm „Kommune Zirkulär“ weitere Konzepte und Maßnahmen zur Steigerung der Kreislaufwirtschaft zu entwickeln. Das Förderangebot unterstützt die Kommunen, kreislauforientierte und ressourcenschonende

Maßnahmen zu identifizieren und zu realisieren. Ziel des Angebotes ist es u.a., über die bereits bestehenden Ansätze der Kreislaufführung im Abfallsektor hinaus den Fokus insbesondere auf Abfallvermeidungsmaßnahmen zu legen.

Beispielsweise soll eine sog. Circular Economy Manager für zunächst 48 Monate beantragt werden, der ein Circular Economy Konzept flächendeckend für das gesamte Verbandsgebiet erstellt. In dem Konzept sollen alle, auch in den einzelnen Kommunen auf unterschiedlichen Ebenen und Themenschwerpunkten laufende Maßnahmen vernetzt, und mit neuen Abfallvermeidungs- und Ressourcenschonungsmaßnahmen ergänzt werden. Weitere Fördertöpfe auch für die Disziplinen Klimaschutz und Grüne Energien sollen systematisch gesucht und ausgewertet werden.

### 3. Gesamtaussage

Das rechtliche und kalkulatorische Umfeld des ZEW bedingt, dass bestandsgefährdende Risiken nicht auftreten können. Das Kostendeckungsprinzip gewährleistet einerseits, dass dauerhaft keine Verluste auftreten, andererseits aber auch ein Gewinnstreben ausgeschlossen ist.

Es ist Interesse und Aufgabe des ZEW, Risiken zu vermeiden, die einen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZEW haben.

#### h) Organe und deren Zusammensetzung

##### Zusammensetzung:

<b>Verbandsvorsteher:</b>	Grüttemeier, Dr. Tim (01.01.2022 bis 31.12.2023)	StädteRegion Aachen	Städteregionsrat
	Thomas, Heiko (ab 01.01.2024)	Stadt Aachen	Dezernent
<b>Verbandsversammlung:</b>	Kreis Düren	7 Sitze	25%
	StädteRegion Aachen	7 Sitze	25%
	Stadt Aachen	7 Sitze	25%
	Kreis Euskirchen	7 Sitze	25%

##### Vertretung des Kreises Düren

##### **Verbandsversammlung:**

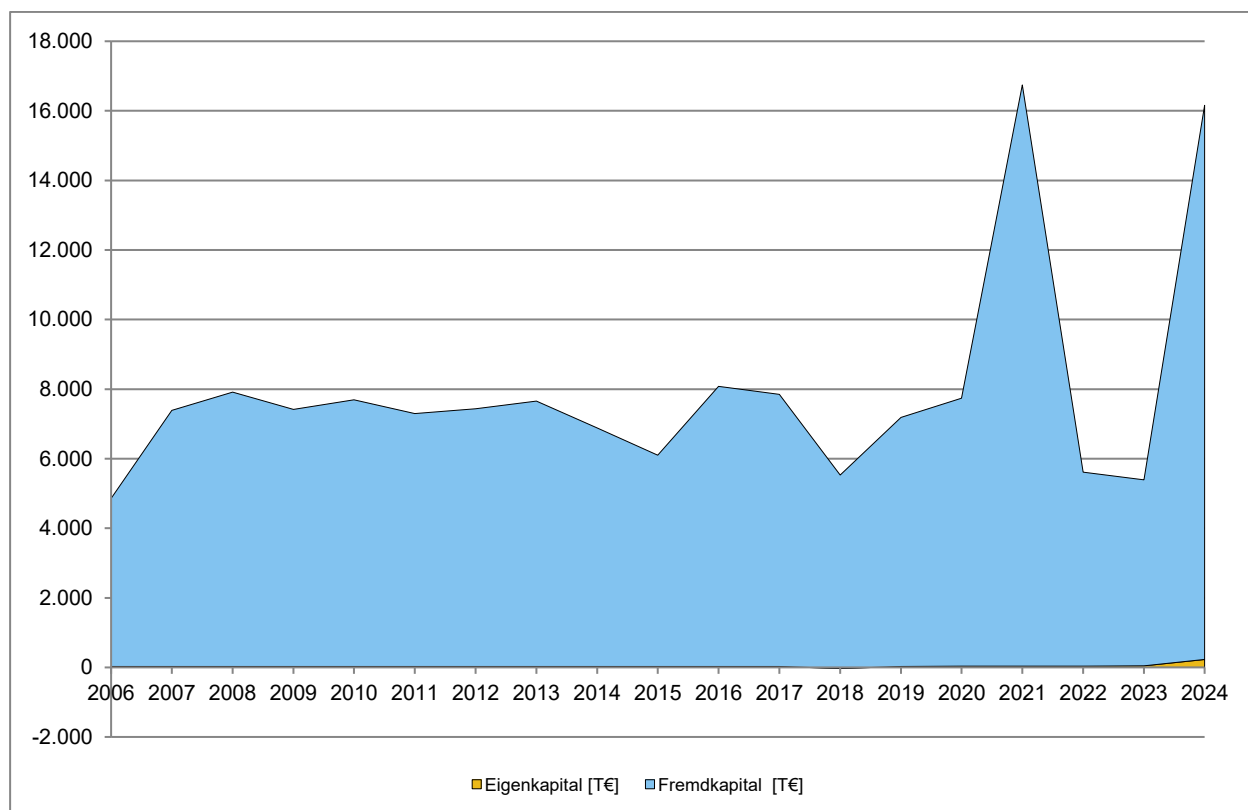
<b>Name</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Mitglied seit</b>	<b>Mitglied bis</b>
Aßhoff, Ferdinand	Beauftragter des Landes NRW	08.11.2024	31.10.2025
Antons, Hubert	Kreistagsmitglied	26.11.2020	26.11.2025
Conzen, Helga	Kreistagsmitglied	26.11.2020	

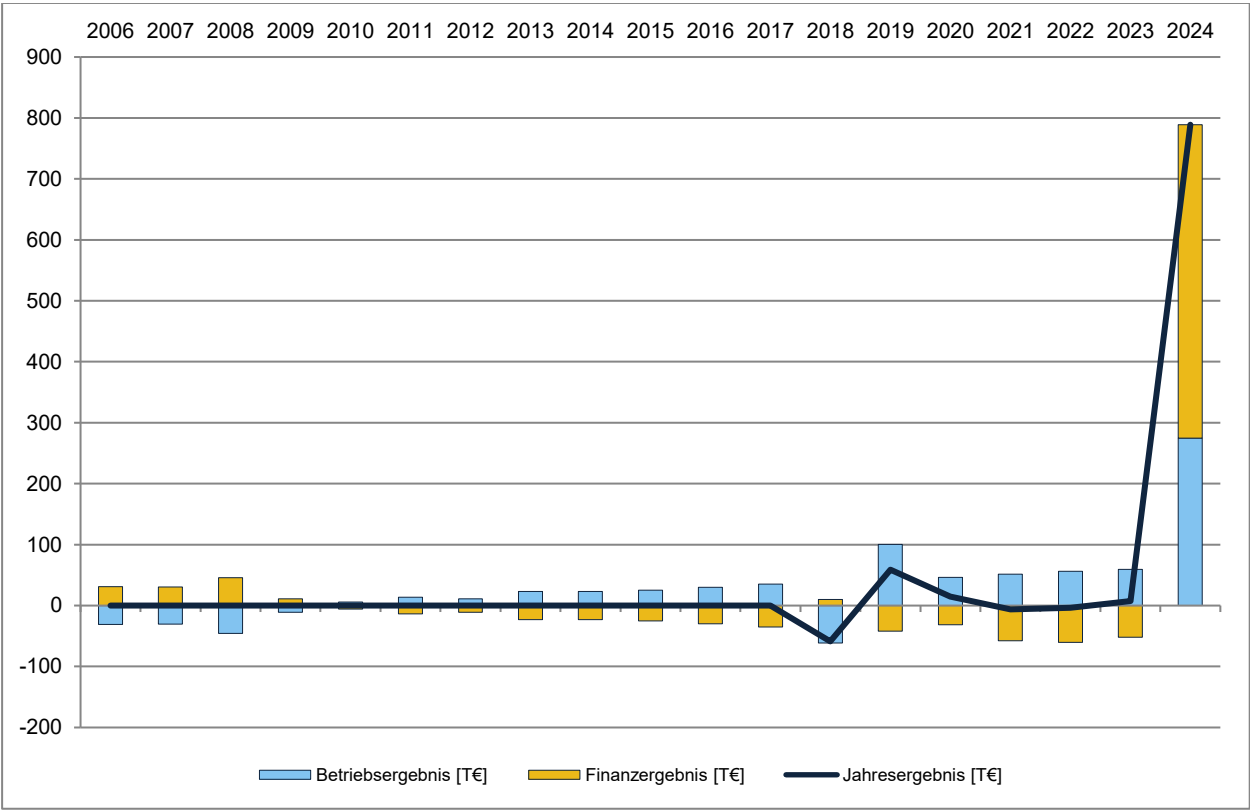
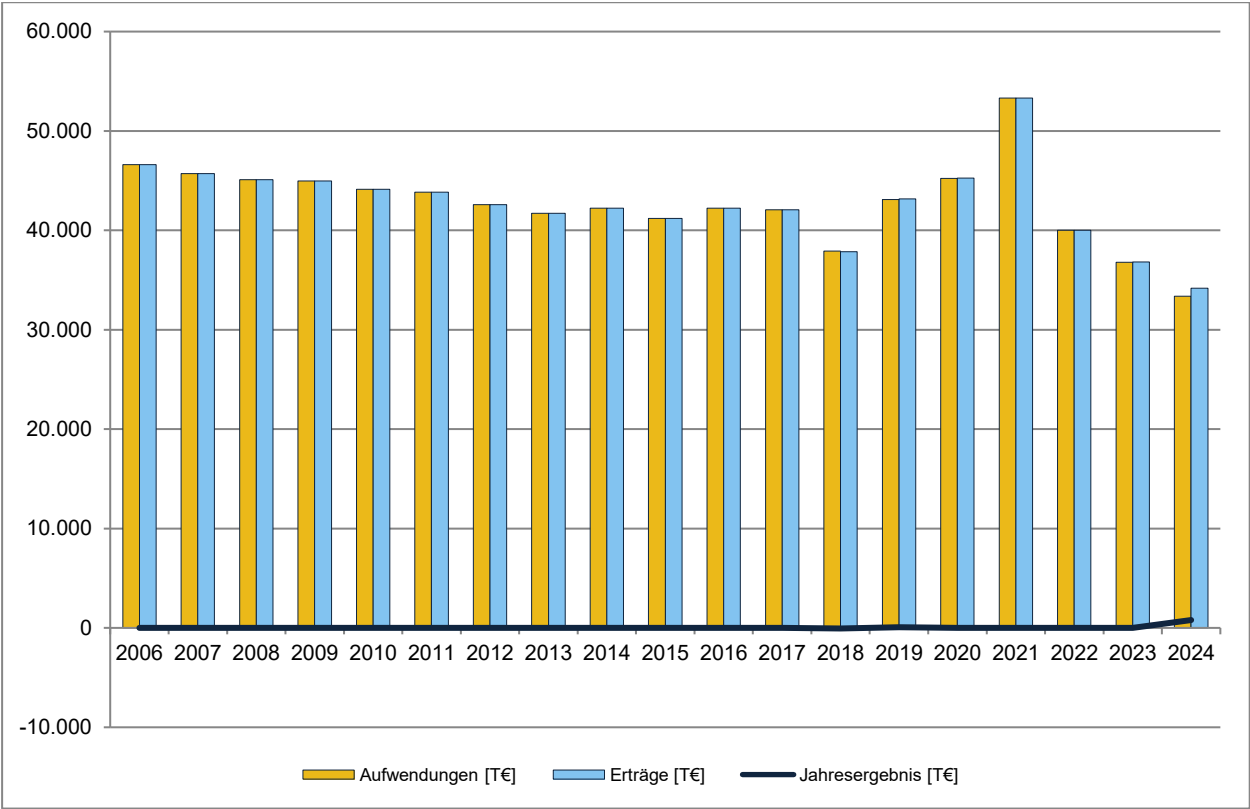
Donimierski, Detlef	Kreistagsmitglied	27.11.2025	
Kara, Dr. Ruben	Kreistagsmitglied	27.11.2025	
Krischer, Andreas	Kreistagsmitglied	26.11.2020	26.11.2025
Lenzen, Jonas	Kreistagsmitglied	26.11.2020	26.11.2025
Leonards, Ludwig	Kreistagsmitglied	27.11.2025	
Nolten, Dr. Ralf	Landrat	01.11.2025	
Schmitz, Hans-Peter	Kreistagsmitglied	03.07.2014	26.11.2025
Schmitz-Schunken, Xaver	Kreistagsmitglied	27.11.2025	
Schütz, Jürgen	Kreistagsmitglied	28.03.2023	26.11.2025
Simon, Jörg	Kreistagsmitglied	27.11.2025	
Spelthahn, Wolfgang (Vorsitzender der Verbandsversammlung)	Landrat	03.07.2014	08.11.2024

### i) Personalbestand

Zum 31.12.2024 waren 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Zweckverband tätig.

### j) Kennzahlen







<b>Kennzahlen</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Veränderung</b>
Eigenkapitalquote	0,69%	0,86%	4,98%	4,12%
Eigenkapitalrentabilität	-10,04%	16,30%	94,47%	78,17%
Anlagendeckungsgrad 2	78,94%	94,31%	1704,34%	1610,04%
Verschuldungsgrad	14416,99%	11563,25%	1907,67%	-9655,59%
Umsatzrentabilität	0,14%	0,16%	0,82%	0,66%